

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wilstermarsch für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.388.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.575.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	813.600 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	EUR

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.297.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.257.800 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.684.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.984.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	4.441.300 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	22,85 Stellen.

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr beträgt **3.800.000 EUR** und besteht aus **3.455.800 EUR** Schullastenumlage und **344.200 EUR** Schulbaulastenumlage.

Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschl. der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 29 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre errechnet.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

§ 5

Im Finanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 20.000 EUR beträgt.

Wilster, den 04.12.2023

Walter Schulz, Schulverbandsvorsteher